## Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Erweiterungen der Satzung des 1. Budo Club Eschweiler e.V.

Der Wortlaut der vom Vorstand unter den Punkten 12, 13, 15, 16 und 17 der Tagesordnung der Mitgliederversammlung 2025 vorgeschlagenen Satzungsänderungen und -ergänzungen findet sich in der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung.

| **SATZUNG** | **SATZUNG** |
|---|---|
| (aktuelle Fassung, Stand: 28.02.2017) | (vorgeschlagene Änderungen und Erweiterungen, Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung: 25.03.2025) |
| **§ 3 Gemeinnützigkeit** | **§ 3 Gemeinnützigkeit** |
| Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<br><br>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<br><br>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.<br><br>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<br><br>Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzten Betrages gezahlt werden. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<br><br>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<br><br>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.<br><br>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, |

| | |
|---|---|
| Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.<br><br>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.<br><br>Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. | seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.<br><br>Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.<br><br>Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.<br><br>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<br><br>Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzten Betrages gezahlt werden.<br><br>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.<br><br>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. |

| | |
|---|---|
| | Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. |
| **§ 10 Vorstand** | **§ 10 Vorstand** |
| Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:<br><br>a) dem 1.Vorsitzenden<br>b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden<br>c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden<br>d) dem Kassierer<br>e) dem Schriftführer<br><br>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1.Vorsitzende oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.<br><br>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.<br><br>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zur berufen.<br><br>Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben | Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:<br><br>a) dem 1.Vorsitzenden<br>b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden<br>c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden<br>d) dem Geschäftsführer<br>e) dem Kassierer<br>f) dem Schriftführer<br><br>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1.Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.<br><br>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.<br><br>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zur berufen.<br><br>Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. |

| § 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) | § 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) |
|---|---|
| 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:<br><br>a) dem Vorstand<br><br>b) dem Jugendwart<br><br>c) den Abteilungsleitern<br><br>Der erweiterte Vorstand laut Position 1 a) und 1 b) wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter laut Position 1 c) werden von den Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.<br><br>Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zur berufen.<br><br>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. | 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:<br><br>a) dem Vorstand<br><br>b) dem Jugendwart<br><br>c) den Abteilungsleitern<br><br>d) Gleichstellungs- und Schutzbeauftragter<br><br>Der erweiterte Vorstand laut Position 1 a), 1 b) und 1 d) wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter laut Position 1 c) werden von den Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.<br><br>Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zur berufen.<br><br>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. |
| **§ 14 Abteilungen** | **§ 14 Abteilungen** |

| | |
|---|---|
| 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.<br><br>2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs– oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung der gesondert erhobenen Abteilungsbeiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.<br><br>3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.<br><br>4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.<br><br>5. Der Abteilungsvorstand ist nach Möglichkeit zu besetzen aus:<br><br>a) Abteilungsleiter<br>b) Geschäftsführer<br>c) Jugendleiter<br>d) Pressewart | 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.<br><br>2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs– oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung der gesondert erhobenen Abteilungsbeiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.<br><br>3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.<br><br>4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.<br><br>5. Der Abteilungsvorstand ist nach Möglichkeit zu besetzen aus:<br><br>a) Abteilungsleiter<br>b) Geschäftsführer<br>c) Jugendleiter<br>d) Pressewart<br>e) Gleichstellungsbeauftragter |
| **§ 19 Auflösung des Vereins** | **§ 19 Datenschutz** |
| 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.<br>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es<br>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder | 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.<br>2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, |

| | |
|---|---|
| b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.<br>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.<br>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Abteilungen des Vereins den jeweiligen Fachverbänden (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. NWJV, Nordrheinwestfälischer Kendoverband e.V. NWKV, Nordrhein-Westfälischer Aikido- Verband NWAV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Das Vermögen des Gesamtvereins geht zu gleichen Teilen an die zuvor aufgeführten Verbände, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. | personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.<br>3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung. |
| **§ nicht vorhanden** | **§ 20 Auflösung des Vereins** |
| 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.<br>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es | 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.<br>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es |

| | |
|---|---|
| a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder<br>b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.<br>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.<br>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Abteilungen des Vereins den jeweiligen Fachverbänden (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. NWJV, Nordrheinwestfälischer Kendoverband e.V. NWKV, Nordrhein-Westfälischer Aikido-Verband NWAV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Das Vermögen des Gesamtvereins geht zu gleichen Teilen an die zuvor aufgeführten Verbände, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. | a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder<br>b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.<br>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.<br>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Abteilungen des Vereins den jeweiligen Fachverbänden (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. NWJV, Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V. NWKV, Nordrhein-Westfälischer Aikido-Verband NWAV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Das Vermögen des Gesamtvereins geht zu gleichen Teilen an die zuvor aufgeführten Verbände, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. |

***